

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 6. August 2002

Teil II

310. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

310. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2a Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1996, BGBl. Nr. 660, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2001 wird kundgemacht:

Die in den Z 1 bis 13 genannten Vorschriften werden wie folgt berichtigt:

1. Lampen-Verbrauchsangabenverordnung, BGBl. II Nr. 311/1999:

In Anhang III lautet es statt „0,2 f, für $f \geq 34$ lumen“ richtig „0,2 f, für $f \leq 34$ lumen“.

2. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die abschließenden Prüfungen in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, BGBl. II Nr. 58/2000:

In § 21 Abs. 1 Z 1 und Z 2 lautet es jeweils statt „gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 lit. a“ richtig „gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 lit. a)“.

3. Straßenbahnverordnung 1999, BGBl. II Nr. 76/2000:

In Anlage 1 in der Tabelle 2 lautet es statt „6“ richtig „69“.

4. Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Flugsicherungsan- und Abfluggebührenverordnung 1993 (FSAG-V) geändert wird, BGBl. II Nr. 396/2000:

In der Z 3 lautet § 11 Abs. 4:

„(4) § 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 396/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

5. Verordnung der Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport über die Einsetzung und die Geschäftsordnung der Koordinationskommission für Informationstechnik (KIT), BGBl. II Nr. 402/2000:

Im Kopf des Bundesgesetzblattes lautet es statt „Jahrgang 2001“ richtig „Jahrgang 2000“ und statt „22. Dezember 2001“ richtig „22. Dezember 2000“.

6. Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung der Bundesregierung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer geändert wird, BGBl. II Nr. 134/2001:

In der Z 3 lautet § 2 Z 3:

„3. Einsatz: Dienst

- a) zur unmittelbaren Gewährleistung der Unabhängigkeit nach außen sowie der Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes mit militärischen Mitteln,*
- b) im Rahmen von Assistenzeinsätzen oder Auslandseinsätzen, jeweils einschließlich der Bereitstellung und des Anmarsches zu einem solchen Dienst, und*
- c) bei voller Bereitschaft;“*

7. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1986 geändert wird, BGBl. II Nr. 186/2001:

In der Promulgationsklausel lautet es statt „Bundesstatistikgesetzes“ richtig „Bundesstatistikgesetzes“.

8. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Festlegung von Staaten und Gebieten, deren Angehörigen der an Universitäten entrichtete Studienbeitrag rückerstattet werden kann, BGBl. II Nr. 281/2001:

*a) In der Anlage 1 lautet es statt „China (Republik/Taiwan)“ richtig „China (Republik/Taiwan) *)“, statt „Niue“ richtig „Niue *)“, und statt „Palästinensisch verwaltete Gebiete“ richtig „Palästinensisch verwaltete Gebiete *)“.*

*b) In der Anlage 2 lautet es statt „Anguilla“ richtig „Anguilla *)“.*

9. EURO-Sammelverordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, BGBl. II Nr. 490/2001:

In Art. 34 (Änderung der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Arbeitsvermittler und über die auf den Personenkreis der Führungskräfte eingeschränkte Arbeitsvermittlung gemäß § 172 Abs. 1 GewO 1994) lautet es in der Z 3 statt „20 Abs. 1“ richtig „20 Abs. 1 Z 2“.

10. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Sozialmanagement)“, Universitätslehrgang „Sozialmanagement“, Universität Salzburg, Rechtswissenschaftliche Fakultät, BGBl. II Nr. 77/2002:

In § 4 lautet es statt „BGBl. II Nr. 107/2001“ richtig „BGBl. II Nr. 107/2000“.

11. Änderung der Studienstandortverordnung Universität Salzburg, BGBl. II Nr. 231/2002:

Die Z 1 lautet:

„Studienrichtung	Art des Studiums	Studiendauer in Semestern	Akademischer Grad
Deutsche Philologie	Bakkalaureatsstudium Germanistik	6	„Bakkalaura der Philosophie“ bzw. „Bakkalaureus der Philosophie“, abgekürzt jeweils „Bakk. phil.“
	Magisterstudium Germanistik	3	„Magistra der Philosophie“ bzw. „Magister der Philosophie“, abgekürzt jeweils „Mag. phil.“
Klassische Philologie – Griechisch	Bakkalaureatsstudium Antike Literatur-, Geistes- und Rezeptionsgeschichte	6	„Bakkalaura der Philosophie“ bzw. „Bakkalaureus der Philosophie“, abgekürzt jeweils „Bakk. phil.“
	Magisterstudium Antike Literatur-, Geistes- und Rezeptionsgeschichte	3	„Magistra der Philosophie“ bzw. „Magister der Philosophie“, abgekürzt jeweils „Mag. phil.“

12. Änderung der Studienstandortverordnung Universität Wien, BGBI. II Nr. 249/2002:

Die Z 1 lautet:

„Studienrichtung	Art des Studiums	Studiendauer in Semestern	akademischer Grad
Sportwissenschaften	Bakkalaureatsstudium Gesundheitssport	6	Für alle Bakkalaureatsstudien: „Bakkalaurea der Sportwissenschaften“ bzw. „Bakkalaureus der Sportwissenschaften“, abgekürzt jeweils „Bakk. Sport“
	Bakkalaureatsstudium Sportmanagement	6	
	Bakkalaureatsstudium Leistungssport	6	
	Magisterstudium Sport und Bewegungswissenschaft	3	„Magistra der Sport- und Bewegungswissenschaft“ bzw. „Magister der Sport- und Bewegungswissenschaft“, abgekürzt jeweils „Mag. Sport“.

13. Verordnung der Bundesregierung, mit der die Geschäftsordnung des Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik erlassen wird, BGBI. II Nr. 255/2002:

In der Promulgationsklausel lautet es statt „Außenpolitik“ richtig „Außenpolitik“.

Schüssel